



Kommentar zu: Urteil: [4A_112/2020](#) vom 1. Juli 2020
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Gerichtsstandsklausel in einem Vertragsgeflecht

Autor / Autorin

Johannes Stamm, Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_112/2020 vom 1. Juli 2020 hielt das Bundesgericht fest, dass die in einem Aktienkaufvertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel auch auf Ansprüche aus anderen – mit dem Aktienkaufvertrag verflochtenen – Verträgen anwendbar sei, sofern eine inhaltliche und wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den Verträgen bestehe.

Sachverhalt

[1] A (Kläger, Beschwerdeführer) und B schlossen am 11. Juni 2007 einen Aktienkaufvertrag ab (nachfolgend: Aktienkaufvertrag). Darin verpflichtete sich A, 84'894 «Quotas» der brasilianischen Gesellschaft D Ltda. zu einem Preis von BRL 84'894 rückwirkend per 1. Januar 2002 an B zu übertragen. In Ziffer 7 des Aktienkaufvertrags hiess es:

The parties elect the Court of São Paulo to solve any issues arising from this agreement.

Mit Treuhandvertrag vom gleichen Datum (nachfolgend: Treuhandvertrag) hielten die Parteien fest, dass die mit dem Aktienkaufvertrag vereinbarte Übertragung treuhänderisch erfolge, mit A als Treugeber (nachfolgend: Treugeber) und B als Treuhänder (nachfolgend: Treuhänder). Der Treuhänder verstarb am 30. März 2014 (Sachverhalt Teil A).

[2] Am 25. April 2018 reichte der Treugeber beim Bezirksgericht Höfe (Erstinstanz) eine Klage gegen die Erbengemeinschaft B, bestehend aus C (Beklagte, Beschwerdegegnerin, nachfolgend: Erbin), ein. Er stützte sich darin auf das Treuhandverhältnis und verlangte die Auszahlung von ausgeschütteten Guthaben und erzielten Erlösen sowie die rückwirkende Übertragung der 84'894 «Quotas» in sein Alleineigentum. Die Erbin vertrat den Standpunkt, aufgrund der Gerichtsstandsklausel in Ziffer 7 des Aktienkaufvertrags seien brasilianische Gerichte zur Beurteilung der Klage zuständig. Mit Verfügung vom 24. Januar 2019 trat der Vizegerichtspräsident der Erstinstanz auf die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit nicht ein. Dagegen gelangte der Treugeber mit Berufung an das Kantonsgericht Schwyz (Vorinstanz), das die Berufung mit Urteil vom 14. Januar 2020 abwies

(Sachverhalt Teil B).

[3] Der Treugeber verlangte mit Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht, dass das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und die örtliche Zuständigkeit der Erstinstanz festzustellen sei. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 4).

Erwägungen

[4] Vor Bundesgericht war unter anderem umstritten, ob die im Aktienkaufvertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel auch auf Streitigkeiten aus dem Treuhandvertrag anwendbar ist. Die Tragweite einer Gerichtsstandsklausel sei durch Auslegung zu ermitteln. Dazu müsse der Vorinstanz folgend zunächst untersucht werden, nach welchem Recht diese Auslegung zu erfolgen habe (E. 3.1). Das Bundesgericht rezitierte sodann die Ausführungen der Vorinstanz. Diese hätte die umstrittene Frage offengelassen, ob eine Gerichtsstandsklausel im Sinne von Art. 5 IPRG nach der *lex fori* oder nach der *lex causae* auszulegen sei, da die eingeklagten Ansprüche in beiden Varianten von der in Ziffer 7 des Aktienkaufvertrags vereinbarten Gerichtsstandsklausel erfasst würden. Die Vorinstanz sei nämlich in Anwendung der *lex fori*, und damit von Schweizer Recht, zum Schluss gekommen, dass nach dem Vertrauensprinzip die Verträge eine Einheit ergäben und somit die Gerichtsstandsklausel für beide Verträge gälte. Als *lex causae* (des Treuhandvertrags) wäre der Vorinstanz zufolge entweder Schweizer Recht (mit vorstehendem Auslegungsergebnis) oder deutsches Recht heranzuziehen, wobei bei Anwendung von deutschem Recht der Treuhandvertrag ebenfalls von der Gerichtsstandsvereinbarung erfasst werde (E. 3.1.2).

[5] Das Bundesgericht befasste sich zuerst mit der Kritik des Treugebers an der vorinstanzlichen Auslegung der Gerichtsstandsklausel nach schweizerischem Recht und der monierten Verletzung von Art. 1 und Art. 18 OR sowie von Art. 5 IPRG. Insbesondere befasste es sich mit der Auffassung des Treugebers, wonach der Aktienkauf- und der Treuhandvertrag zwei selbständige, voneinander unabhängige Vereinbarungen darstellten und die im Aktienkaufvertrag vereinbarte Gerichtsstandsklausel sich daher nicht auf die hier streitigen Ansprüche beziehe. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt habe, sei für die Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen – wie für diejenige anderer Verträge auch – zunächst massgebend, was die Parteien tatsächlich übereinstimmend gewollt hätten. Könne der tatsächliche Wille der erklärenden Partei nicht festgestellt werden, so sei ihre Erklärung nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Die Partei habe danach ihre Erklärung so gelten zu lassen, wie sie von der Adressatin nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen nach Treu und Glauben verstanden werden durfte und musste. Die Vorinstanz habe diese Grundsätze ihren Überlegungen zugrunde gelegt und dabei insbesondere die enge inhaltliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der beiden Verträge zueinander berücksichtigt. Richtig sei zwar, dass sich die Gerichtsstandsklausel im Aktienkaufvertrag ihrem Wortlaut nach scheinbar einzig auf den Aktienkaufvertrag selbst beziehe (*«to solve any issues arising from this agreement»*). Dies allein vermöge aber das vorinstanzliche Ergebnis nicht umzustossen, wonach die beiden Verträge nur zusammen ein sinnvolles Ganzes bildeten und daher auch die Gerichtsstandsklausel in einem solchen – weit gedeuteten – Sinn hätte verstanden werden dürfen und müssen (E. 3.2.1).

[6] Sodann nahm sich das Bundesgericht der vom Treugeber gerügten Auslegung der Gerichtsstandsklausel nach der *lex causae* durch die Vorinstanz an. Nach Ansicht des Treugebers hätte schweizerisches – statt deutsches – Recht angewandt werden müssen. Nach Ansicht des Bundesgerichts erweise sich diese Argumentation als gegenstandslos, führe doch nach dem Gesagten (auch) das Abstellen auf schweizerische Auslegungsregeln zur Anwendbarkeit der Gerichtsstandsklausel auf die vorliegende Streitigkeit (E. 3.2.2).

[7] Die Auslegung der Gerichtsstandsklausel nach der *lex causae* führe mithin zum gleichen Ergebnis wie eine Interpretation nach der (schweizerischen) *lex fori*: Die – jedenfalls teilweise – auf den Treuhandvertrag gestützten (angeblichen) Ansprüche des Treugebers würden von der Gerichtsstandsvereinbarung erfasst. Damit brauche auf den vorinstanzlich erwähnten Meinungsstreit zur Frage des anwendbaren Rechts nicht eingegangen zu werden. Da der Treugeber nicht vorgebracht habe, dass brasilianisches Recht zur Auslegung der Klausel herangezogen werden müsse, wie ein Teil der Lehre mit Blick auf die Prorogation des brasilianischen Gerichts vertrete, erübrige es sich, diese Frage weiter zu untersuchen (E. 3.2.3).

Kurzkomentar

A. Koordination von Vertragsklauseln

[8] Wie der vorliegende Fall exemplarisch aufzeigt, gilt es bei der Redaktion einzelner Verträge jeweils den Blick für die wirtschaftliche Beziehung der Parteien als Ganzes nicht zu verlieren. Idealerweise sind die Gerichtsstände in jedem Vertrag eines Vertragsgeflechts zu koordinieren und somit die Zuständigkeiten stringent sowie für jeden Vertrag des Vertragsgeflechts zu regeln. Das Auseinanderfallen der Gerichtsstände würde nicht nur zu einer erheblichen prozessualen Mehrbelastung der streitbetroffenen Parteien führen, sondern darüber hinaus bei der Beurteilung materieller Streitpunkte Probleme verursachen. Gerade bei solchen multiplen Vertragsverhältnissen vermag nämlich die Identifizierung des Vertrags des Gesamtkonstrukts, gestützt auf den eine Leistung geltend gemacht wird, Schwierigkeiten bereiten (vgl. BGE [131 III 528](#) E. 7.1.1 S. 532 = Pra 2006, Nr. 43, S. 322), was auch im vorliegenden Fall nicht abschliessend beurteilt wurde. Fehlt es dann an einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung, ist die einheitliche materielle Beurteilung der Streitfrage nicht gewährleistet. Sollte das brasilianische Gericht zum Schluss kommen, dass die beiden Verträge kein Ganzes bilden sowie den geltend gemachten Anspruch dem (keine Gerichtsstandsklausel enthaltenden) Treuhandvertrag zuordnen und sich somit als unzuständig erachten, droht im schlimmsten Fall ein negativer Kompetenzkonflikt. Sollte sich kein Staat für zuständig erklären, könnten sich die Schweizer Gerichte aber gestützt auf die Notzuständigkeit nach Art. 3 IPRG für zuständig erklären, wenn ein genügender Bezug zur Schweiz besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts [5A 264/2013](#) vom 28. November 2013 E. 3.3.1; GERHARD WALTER/TANJA DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2012, S. 112). Für den vorliegenden Fall kann aber nicht bereits allein daraus, dass allenfalls Schweizer Recht auf die Streitigkeit anwendbar sein könnte, von einem genügenden Bezug zur Schweiz ausgegangen werden (WALTER/DOMEJ, a.a.O., S. 113 f.). Ein solches Risiko eines negativen Kompetenzkonflikts kann durch eine Koordinierung der Gerichtsstandsklauseln praktisch ausgeschlossen werden.

[9] Ohne *in extenso* auf den im Urteil erwähnten Meinungsstreit über das auf die Gerichtsstandsklausel anwendbare Recht einzugehen, würde die Auslegung nach dem Prorogationsstatut oder nach der *lex causae* das Risiko eines negativen Kompetenzkonfliktes verringern. Das gemäss Schweizer Recht als zuständig erachtete Gericht würde dann nämlich seine Zuständigkeit entweder ebenfalls nach *der lex causae* oder aber nach dem Prorogationsstatut (zugleich *lex fori* des Drittstaats) beurteilen – mit (hoffentlich) gleichem Auslegungsergebnis. Sollte sich hingegen ein Schweizer Gericht nach der *lex fori* als unzuständig erachten, würde ein ausländisches Gericht höchstwahrscheinlich die eigene Zuständigkeit nicht nach Schweizer Recht beurteilen und damit mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu einem anderen Auslegungsergebnis der Gerichtsstandsklausel kommen.

[10] Vorliegend haben es die Parteien nicht nur verpasst die Gerichtsstandsklauseln, sondern auch die Wahl des Gerichtsstands und des anwendbaren Rechts zu koordinieren (E. 3.1.2). Zumindest nach Schweizer IPR wäre deutsches oder Schweizer Recht für den Treuhandvertrag massgeblich (E. 3.1.2), wobei dies gemäss dem referierten Urteil aber von einem brasilianischen Richter anzuwenden wäre. Ein solches Auseinanderfallen von Richter- und Rechtswahl verursacht höhere Kosten und verlängert in der Regel den Prozess (RAINER SCHUMACHER, Vertragsgestaltung, Zürich/Basel/Genf 2004, Rz. 1730).

B. Vertragsauslegung

[11] Da die Parteien *in casu* die Gerichtsstandsklauseln nicht koordiniert hatten und auch der tatsächliche Parteiwille bezüglich der Geltung der Gerichtsstandsklausel nicht zu ermitteln war, bestätigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung, dass auch Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Vertrauensprinzip auszulegen sind (BGE [132 III 268](#) E. 2.3.2 S. 274 f.). Die Erklärung ist folglich so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und im Zusammenhang mit den gesamten Umständen nach Treu und Glauben verstanden werden durfte und musste (BGE [144 III 93](#) E. 5.2.3 S. 98 f. = Pra 2019, Nr. 40, S. 446 f.; BGE [132 III 268](#) E. 2.3.2 S. 275). Während sich der Wortlaut der Gerichtsstandsklausel nur auf den Aktienkaufvertrag bezog («*to solve any issues arising from this agreement*», Sachverhalt Teil A), sah das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung und im Einklang mit der Lehre von einer rein wörtlichen Auslegung ab (BGE [135 III 295](#) E. 5.2 S. 302 = Pra 2009, Nr. 121, S. 836; BGE [133 III 406](#) E. 2.2 S. 409; BGE [130 III 417](#) E. 3.2 S. 425 = Pra 2005, Nr. 30, S. 228; MARKUS VISCHER, Entscheidbesprechungen. BGer [4A 449/2019](#): Entschädigung im Falle der Verletzung der Exklusivitätsklausel, AJP 2020, S. 1200 ff., S. 1203; WOLFGANG WIEGAND, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser [Hrsg.], Basler

Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 18 OR N 20 ff.; CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 288) und setzte die geschriebenen Worte in den Gesamtkontext.

[12] Das Bundesgericht führte die Umstände nicht explizit aus, die letztlich den inhaltlichen sowie wirtschaftlichen Konnex der Verträge begründeten und damit die Anwendung der Gerichtsstandsklausel auf den Treuhandvertrag rechtfertigten. Aus der Sachverhaltsdarstellung und Rezitation der Ausführungen der Vorinstanz lassen sich aber dennoch Gründe für diese Auslegung erahnen. Bei der teleologischen Auslegung der Parteiinteressen als auch der Betrachtung der Vertragsentstehungsgeschichte, beide anerkannte Auslegungsmittel (vgl. Urteil des Bundesgerichts [4C.203/2002](#) vom 30. Oktober 2002 E. 2.2; BGE [128 III 265](#) E. 3c S. 269; BSK OR I-WIEGAND, a.a.O., Art. 18 OR N 27 und 30; PETER JÄGGI/PETER GAUCH/STEPHAN HARTMANN, Zürcher Kommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 18 OR N 388 und 391; VISCHER, a.a.O., S. 1203), dürfte der Umstand, dass beide Verträge die gleichen Aktien zum Gegenstand haben und der Treuhandvertrag direkt an die Übertragung der Aktien durch den Aktienkaufvertrag anknüpft (Sachverhalt Teil A und E. 3.1.2), das bundesgerichtliche Auslegungsergebnis stützen.

[13] Da die Verträge nach bundesgerichtlicher Auslegung nur zusammen ein «sinnvolles Ganzes» ergeben (E. 3.2.1), erscheint die Anwendung der Gerichtsstandsklausel auf beide Verträge auch im Hinblick auf die Rechtsprechung zu gemischten und zusammengesetzten Verträgen stringent, gemäss der die einzelnen Verträge als Einheit aufzufassen und einem einheitlichen rechtlichen Schicksal zu unterwerfen sind (BGE [131 III 528](#) E. 7.1.1 S. 531 f. = Pra 2006, Nr. 43, S. 322; BGE [118 II 157](#) E. 3a S. 162). Auch wenn diese Rechtsprechung sich in materiellrechtlicher Hinsicht für eine einheitliche Behandlung ausspricht, erscheint es für die vorliegende prozessuale Fragestellung in Anlehnung an diese Rechtsprechung vertretbar, dass die Gerichtsstandsklausel eines Vertrags für das gesamte Vertragsgeflecht Geltung beansprucht. Das Auslegungsergebnis überzeugt zudem auch vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, nach welcher dem prorogierten Gericht im Zweifelsfall eine umfassende Entscheidungskompetenz zukommt (BGE [121 III 495](#) E. 5c S. 500; so auch das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Juli 2018 E. 2.3.2.3, in: ZR 2018, S. 193 ff.; zur sachlichen Reichweite einer Gerichtsstandsklausel z.B. ULRICH HAAS/MICHAEL SCHLUMPF, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas [Hrsg.], Kurzkomentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 17 [ZPO](#) N 21; YANNICK SEAN HOSTETTLER, Die Gerichtsstandsvereinbarung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZZZ 2013, S. 95 ff., S. 125).

[14] Der Rechtssicherheit in solchen Vertragsgeflechten zuträglich sind sodann Präambeln. Auch wenn die Präambel nicht direkt Rechte und Pflichten zu begründen vermag, bietet sie Hand bei der Auslegung des Vertrags (CHRISTOPH LOCHER, Plädoyer für eine ablauforientierte Vertragsgestaltung, AJP 2001, S. 1472 ff., S. 1474). Dies ist etwa dann der Fall, wenn (i) es die Motive und Geschäftsgrundlagen der Parteien zu bestimmen gilt (MARKUS VISCHER/LUCAS HÄNNI, Lehren aus der M&A-Praxis für den Immobilienkauf, AJP 2012, S. 613 ff., S. 617; SYLVAIN MARCHAND, Clauses contractuelles, Basel 2008, S. 95 ff.), (ii) der Vertrag in den Gesamtkontext eingeordnet werden muss (CHRISTOPH LOCHER, Vertragsgestaltung, Vertragsverhandlungen und Vertragsmanagement, in: Peter Münch/Peter Böhringer/Sabina Kasper Lehne/Franz Probst [Hrsg.], Schweizer Vertragshandbuch, 3. Aufl., Basel 2017, § 2 Rz. 9) oder (iii) es verschiedene Verträge zu koordinieren gilt (SCHUMACHER, a.a.O., Rz. 1488). Bei idealer Ausgestaltung führt die Präambel das Gericht in seiner Auslegung nach dem Vertrauensprinzip möglichst nahe an den tatsächlichen Parteiwillen. Die Frage, ob die Verträge, wie vom Treugeber behauptet, unabhängig voneinander sind, oder aber, wie von der Erbin und vom Bundesgericht vertreten, ein Gesamtkonstrukt bilden, sollte im Idealfall in der Präambel beantwortet oder zumindest mit der Präambel zu beantworten sein. Eine Präambel erweist sich daher gerade auch dann als Koordinationshilfe wo, anders als für den Gerichtsstand, die Abstimmung der Verträge nicht über das rein technische Angleichen respektive Einfügen von Vertragsklauseln erzielt werden kann. Die Zukunft mag Situationen bereithalten, die bei Vertragsredaktion (noch) nicht vorausgesehen werden konnten und die sinngemässe Anwendung einer Bestimmung aus einem anderen Vertrag aus dem Vertragsgeflecht nahelegt. Hier verhilft die Präambel als Interpretationshilfe zur Koordination der Verträge (vgl. dazu auch VISCHER/HÄNNI, a.a.O., S. 617).

[15] Der vorliegende Fall zeigt weiter die unscharfe Grenzziehung zwischen Vertragsauslegung und Vertragslückenfüllung – die häufig sogar ineinander übergehen (ZK-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, a.a.O., Art. 18 OR

N 638) – auf (vgl. VISCHER, a.a.O., S. 1203; HUGUENIN, a.a.O., Rz. 301 f. und 319). Ohne vorzugreifen, dass der Aktienkaufvertrag und der Treuhandvertrag zusammen ein Ganzes bilden, wäre nämlich die Auslegung der im Aktienkaufvertrag enthaltenen Gerichtsstandsklausel als Vertragsauslegung zu verstehen. Die Heranziehung der Gerichtsstandsklausel für die aus dem Treuhandvertrag abgeleiteten Ansprüche kommt hingegen einer Vertragslückenfüllung des Treuhandvertrags nahe. Erfasst man hingegen beide Verträge als Einheit, ist die Ermittlung der Anwendbarkeit der Gerichtsstandsklausel für aus dem Treuhandvertrag abgeleitete Ansprüche, wie vom Bundesgericht wohl zutreffend ausgeführt, der Vertragsauslegung zuzurechnen. Da aber sowohl Vertragsauslegung als auch Vertragslückenfüllung den gleichen Prinzipien folgen und deshalb zum gleichen Resultat führen sollten, ist eine Unterscheidung nicht zwingend notwendig (ANDREA HAEFELI/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, § 1 Anpassung privatrechtlicher Verträge infolge von COVID-19, in: Helbing Lichtenhahn Verlag [Hrsg.], COVID-19. Ein Panorama der Rechtsfragen zur Corona-Krise, Basel 2020, Rz. 35; HUGUENIN, a.a.O., Rz. 319).

MLaw JOHANNES STAMM, LL.M., Substitut, Walder Wyss AG.

MLaw DARIO GALLI, Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Zitiervorschlag: Johannes Stamm / Dario Galli / Markus Vischer, Gerichtsstandsklausel in einem Vertragsgeflecht, in: dRSK, publiziert am 31. Dezember 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch